



Blönried, 07.09.2020

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

wir hoffen sehr, dass Sie die vergangenen Wochen zur Erholung und zum Krafttanken nutzen konnten und gesund aus dem Urlaub zurückgekommen sind!

Leider werden wir auch das kommende Schuljahr 2021 weitgehend unter den Bedingungen, die die Corona-Pandemie an uns stellt, Unterricht und Ganztagesbereich gestalten werden müssen. Der Gesundheitsschutz aller steht dabei an erster Stelle.

Es gilt daher, dass wir viele Maßnahmen und Regelungen, die seitens des RKI, des Ministeriums und des Bischöflichen Stiftungsschulamts verordnet sind, im schulischen Alltag berücksichtigen und zum Schutz aller umsetzen müssen.

Vieles, was uns bislang vertraut ist, muss in der Corona-Zeit verändert oder angepasst werden.

Zur Corona-Situation bzw. zum Unterrichtsbeginn und zur Reiserückkehr schreibt das Kultusministerium u.a.:

### ***Ausschluss von der Teilnahme am Schulbetrieb***

*Um das Infektionsrisiko für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Lehrkräfte zu minimieren, ist es wichtig, dass am Schulbetrieb keine Personen teilnehmen, die sich möglicherweise mit dem SARS-CoV-2 Virus infiziert haben.*

*Ausgeschlossen von der Teilnahme sind deshalb Personen,*

- *die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder*
- *die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur oder Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns aufweisen.*

*Zum Zeitpunkt der Wiederaufnahmen des Schulbetriebs ohne Abstandsgebot nach den Sommerferien sowie nach weiteren Ferienabschnitten werden deshalb alle am Schulbetrieb teilnehmenden Personen, also die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigten ebenso wie die Lehrkräfte danach gefragt, ob nach ihrer Kenntnis einer dieser Ausschlussgründe vorliegt.*

### ***Allgemeines zu den Einreisebestimmungen***

*Wer aus einem anderen Staat nach Baden-Württemberg einreist, muss die Regelungen der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne (CoronaVO EQ) in der jeweils geltenden Fassung beachten. Besondere Bestimmungen gelten nach dieser Verordnung für Personen, die aus einem „Risikogebiet“ einreisen. Risikogebiet ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für*

Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Sie wird durch das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) veröffentlicht.

Personen, die aus dem Ausland nach Baden-Württemberg einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise testen zu lassen und sich bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft in Quarantäne zu begeben. Dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

Die Einzelheiten können der CoronaVO EQ entnommen werden:

<https://www.badenwuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-fuer-ein-und-rueckreisende/>.  
Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass bei einem Verstoß gegen die Quarantäne-Auflagen Bußgelder nach dem Infektionsschutzgesetz drohen.

Die Schule hat im Regelfall keine Kenntnis davon, in welchen Regionen sich die Schülerinnen und Schüler während der Urlaubszeit aufgehalten haben und hat auch keine entsprechende Pflicht nachzuforschen. Die aufgeführten rechtlichen Vorgaben zu befolgen liegt vielmehr in der Verantwortung der Eltern bzw. der Schülerinnen und Schüler. Durch die Erklärung in den aktualisierten Formulärmustern, dass keine Quarantänepflicht besteht, die einem Schulbesuch entgegensteht, soll das Thema bewusstgemacht werden.

Aus der Corona-Verordnung – Schule:

## § 6

### Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot

(1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen sind Schülerinnen und Schüler sowie Kinder,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,
3. für die entgegen der Aufforderung der Einrichtung die Erklärung nach Absatz 2 nicht vorgelegt wurde.

(2) Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler geben nach Aufforderung durch die Einrichtung eine Erklärung ab, dass

1. nach ihrer Kenntnis ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 nicht vorliegt,
2. sie die Einrichtung umgehend informieren, sofern sie davon Kenntnis erhalten, dass solche Ausschlussgründe nachträglich eingetreten sind,
3. sie ihr Kind bei Auftreten von Symptomen nach Absatz 1 Nummer 2 während des Schulbesuchs erforderlichenfalls umgehend aus der Einrichtung abholen und
4. nach ihrer Kenntnis keine Quarantänepflicht nach der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne besteht.

Die Einrichtungen fordern diese Erklärung vor dem Zeitpunkt der Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung sowie vor der Aufnahme des Betriebs nach Ferienabschnitten ein.

Im Anhang haben wir Ihnen die dazu vorgesehene Erklärung des Kultusministeriums beigelegt.  
Wir bitten Sie, das Formular noch vor Schulbeginn auszufüllen.

Zum Rücklauf:

Sie können uns das unterschriebene Exemplar postalisch, digital oder persönlich im Sekretariat bis spätestens Freitag, den 11. September, 12.00 Uhr, zukommen lassen. Gerne können Sie die Erklärung auch Ihrem Kind am ersten Schultag mitgeben.

**Beachten Sie bitte, dass sich Ihr Kind nach der Corona-Verordnung §6 (siehe oben) bei fehlender Erklärung nicht im Schulgebäude aufhalten darf und Sie Ihr Kind ggf. abholen müssen!**

Im Anhang finden Sie außerdem das Merkblatt der Unfallkasse Baden-Württemberg „Hygieneregeln in der Schule und die Information „Corona-Pandemie: Hygienehinweise und Regelungen“, welches auf spezifische Bedingungen unserer Schule eingeht.

In einigen Klassenzimmern werden sogenannte CO<sub>2</sub>-Ampeln zur Luftüberwachung eingeführt. Deren Handhabung wird – wie auch weitere konkrete Maßnahmen zum Gesundheitsschutz – zum Schuljahresbeginn mit den Schülerinnen und Schülern besprochen.

Wir bitten, die Hinweise zum Schutz aller Menschen an unserer Schule zu beachten und dadurch mitzuwirken, dass wir alle gesund bleiben und gemeinsam **dauerhaft** „Unterricht *in der Schule* machen können“.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.  
Wir freuen uns, Ihre Kinder wieder in St. Johann begrüßen zu dürfen!

Beste Grüße

Klaus Schneiderhan  
Schulleiter

Thomas Unglert  
stellv. Schulleiter

Ulrike Schmid  
Tagesheimleitung